



## BESCHLUSS

aus der Niederschrift über die 16. Sitzung – Wahlperiode 2020/2025 –  
des Haupt- und Finanzausschusses  
vom 29. November 2022

---

### Öffentlicher Teil

- 2) Festsetzung der Hebesätze für die Gemeindesteuern im Haushalts- 506-2020/2025  
jahr 2023

#### Sachverhalt:

Dem gesetzlich verankerten „Subsidiaritätsprinzip“, also dem Grundsatz der Nachrangigkeit der Steuererhebung folgend, ist vor der Festsetzung der Steuerhebesätze ein finanzwirtschaftlicher Überblick notwendig. Der Haushaltsentwurf für 2023 wird in der Sitzung des Rates am 13. Dezember 2022 eingebracht. Gemäß derzeitigem Planungsstand wird sich das Defizit im Ergebnishaushalt 2023 auf rd. 2,8 Mio. EUR belaufen. Neben den auch inflationär bedingten Aufwandssteigerungen ist diese Erhöhung des Haushaltsdefizits gegenüber 2021 um rd. 1,7 Mio. EUR überwiegend auf die Mehraufwendungen bei der

- Kreisumlage (bei gleichem Hebesatz von 34,2 v. H.)	470 TEUR
- Mehrbelastung Jugendamt (Erhöhung um 1,02 %-Punkte auf 30,29 v. H.)	685 TEUR
- Mehrbelastung Verkehrsverbund (Erhöhung um rd. 0,2 %-Punkte auf 3,2 v. H.)	<u>82 TEUR</u>
	<b>1.237 TEUR</b>

zurückzuführen.

Nach den bisher vorliegenden Informationen zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2023 werden die fiktiven Hebesätze der Realsteuern angehoben.

Im Vergleich zu den Nachbarkommunen im Kreis Viersen ergibt sich folgendes Bild:

Kommune	Grundsteuer A		Grundsteuer B		Gewerbsteuer	
	2022 festgesetzt	2023 geplant	2022 festgesetzt	2023 geplant	2022 festgesetzt	2023 geplant
Brüggen	247 %	254 %	479 %	493 %	414 %	416 %
Grefrath	280 %	280 %	490 %	490 %	455 %	455 %
Schwalmtal	260 %	260 %	480 %	480 %	420 %	420 %
Nettetal	240 %	240 %	450 %	450 %	410 %	410 %
Willich	260 %	260 %	495 %	495 %	434 %	434 %
Tönisvorst	300 %	300 %	500 %	500 %	465 %	465 %
Viersen	330 %	330 %	480 %	480 %	460 %	460 %
Kempen	300 %	300 %	470 %	470 %	440 %	440 %
<b>Niederkrüchten</b>	<b>255 %</b>	<b>255 %</b>	<b>450 %</b>	<b>493 %</b>	<b>420 %</b>	<b>420 %</b>
fikt. gemäß GFG	247 %	254 %	479 %	493 %	414 %	416 %

Um die künftigen Haushaltsbelastungen ausgleichen zu können und vor allem auch, um ansonsten eintretende Nachteile im Rahmen der Berechnung der Schlüsselzuweisungen bzw. der Kreisumlagen und Mehrbelastungen zu verhindern, ist zwingend eine Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B in Höhe der fiktiven Festsetzung im GFG 2023 von 493 v. H. erforderlich. Diese prozentuale Erhöhung des Hebesatzes um rd. 9,5 % - Punkte führt einschl. der Berücksichtigung des derzeitigen Grundsteuer B-Aufkommens zu einer Ertragsverbesserung gegenüber dem Haushaltsansatz 2022 in Höhe von rd. 275.000,00 EUR auf 2.530.000,00 EUR.

#### Beratungsverlauf:

Ausschussmitglied Degenhardt weist auf den misslichen Umstand hin, dass derzeit bei den Bürgern, aber ebenso bei den Kommunen, die finanziellen Belastungen hoch und belastend seien. Sie bittet um Mitteilung, warum der Grundsteuer B Hebesatz nicht – wie in vielen anderen Kommunen – konstant gehalten werden könne.

Kämmerin Schrievers geht davon aus, dass dies politische Gründe haben könnte. Weiterhin teilt sie mit, dass – falls dem Vorschlag zu einer Grundsteuer B-Erhöhung gefolgt werden solle – die Anhebung auf den v. g. fiktiven Hebesatz nur für das Jahr 2023 sinnvoll sei. Das Gesetz zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts gebe vor, dass das Grundsteuer B-Aufkommen in 2025 aufkommensneutral im Vergleich zum Jahr 2023 verlaufen müsse, womit eine Erhöhung im Jahr 2024 faktisch in 2025 dann wieder aufgehoben wäre.

Ausschussmitglied Wahlenberg teilt mit, dass die CDU-Fraktion gerne Steuererhöhun-

gen vermeiden würde, aufgrund zahlreicher kostenintensiver und notwendiger Anschaffungen wie beispielsweise der Mobilheime und Feuerwehrfahrzeuge eine Anhebung jedoch leider unumgänglich sei, so dass die CDU-Fraktion den Beschlussvorschlag mittrage.

Beschlussvorschlag:

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden im Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	255 v. H.
Grundsteuer B	493 v. H.
Gewerbesteuer	420 v. H.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Stimmenthaltung(en)